

WAHL DES INTEGRATIONS-RATES AM 14. SEPTEMBER 2025

ZUR KOMMUNALWAHL DER STADT RATINGEN

-KURZINFORMATION-

Wer darf den Integrationsrat wählen (aktives Wahlrecht)?

Wahlberechtigt ist - bis auf wenige Ausnahmen - jede Person, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt. Das gilt auch für alle Doppelstaatler*innen, die neben der deutschen zumindest eine andere Staatsbürgerschaft haben.

Staatenlose, Spätaussiedler*innen und Eingebürgerte sind ebenfalls wahlberechtigt. Zu den Letztgenannten zählen auch Kinder von ausländischen Eltern, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens 16. Tag vor der Wahl in Ratingen ihre Hauptwohnung haben.

Die Stadt erstellt ein Wählerverzeichnis. Wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis ist im Bürgerbüro öffentlich einsehbar.

Wer darf für den Integrationsrat kandidieren (passives Wahlrecht)?

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen (siehe oben) sowie alle deutschen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Ratingen sofern sie am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- sich bereits seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in Ratingen ihre Hauptwohnung haben.

Wie erfolgt die Kandidatur?

Eine Kandidatur kann als **Einzelbewerber*in** oder im Zusammenschluss von mehreren Personen als **Listenwahlvorschlag**, bis Ende Juni/ Anfang Juli (konkreter Termin wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben) erfolgen.

Für die Wahlvorschläge sind zwingend die amtlichen Formulare zu verwenden (erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt). Für jede*n Wahlbewerber*in ist die schriftliche und verbindliche Zustimmung zur Kandidatur notwendig.

Als **Einzelbewerberin oder -bewerber** kann man vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen.

Bei einem **Listenwahlvorschlag** wählt eine Wählergemeinschaft nach demokratischen Grundsätzen einen Vorstand. In einer geheimen Abstimmung bestimmen die Mitglieder auch die Reihenfolge der Wahlbewerber*innen (Kandidat*innen). Die Gründung der Wählergemeinschaft als auch die zuvor genannten Wahlen sind schriftlich zu protokollieren.

Weitere Informationen und die genauen Fristen werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Am 08. Mai 2025 wird es zudem eine allgemeine Informationsveranstaltung zu diesem Thema geben. Des Weiteren können, auf Anfrage, eigene Informationsveranstaltungen in den Vereinshäusern stattfinden. Hierzu ist die Integrationsbeauftragte der Stadt Ratingen Zeliha Yetik zu kontaktieren (02102-550 5096/ zeliha.yetik@ratingen.de)